

Informationsblatt - Schulversäumnisse und Beurlaubungen

(Regelung zu Fehlzeiten im Vollzeitbereich)

Nachträglich entschuldigte Fehlzeiten

Du führst ein Entschuldigungsheft. Das dient dir als Nachweis, dass deine Fehlzeiten entschuldigt sind. Das Heft bringst du an jedem Schultag mit. Wenn du auf Grund von Krankheit oder anderen nicht vorhersehbaren zwingenden Gründen nicht am Unterricht teilnehmen kannst, musst du:

1. die Entschuldigung in dein Entschuldigungsheft eintragen
2. das Attest oder die Bescheinigung dazu kleben
3. das Entschuldigungsheft zum Abzeichnen deiner Klassenleitung vorlegen

Deine Entschuldigungen müssen spätestens eine Woche, nachdem du wieder in der Schule bist, der Klassenleitung vorliegen. Wenn du diese Frist versäumst, werden die Fehlzeiten als unentschuldigt gewertet. *Bitte denke daran:* Unentschuldigte Fehlzeiten können als nicht erbrachte Leistung deine Noten verschlechtern.

Auch wenn du einmal im Laufe eines Unterrichtstages die Schule früher verlässt, gelten diese Regelungen.

Falls du länger als drei Tage nicht in die Schule kommen kannst, ist es notwendig, dass du deine Klassenleitung darüber informierst, wie lange du voraussichtlich fehlen wirst.

Schreibst du eine Klassenarbeit aus Krankheitsgründen nicht mit, legst du ein ärztliches Attest vor, damit du die Arbeit an einem anderen Tag nachschreiben kannst. Wenn du das versäumst, wird die Arbeit mit „ungenügend“ bewertet. Du musst dich bei deiner Lehrerin / deinem Lehrer auch um einen Nachschreibtermin kümmern, sobald du zurück in der Schule bist.

Beurlaubungen

Wenn du aus einem wichtigen Grund (z. B. Führerscheinprüfung, Behördengang) beurlaubt werden möchtest, stellst du vor diesem Termin einen schriftlichen Antrag. In dem Antrag schreibst du auf, warum und wie lange du beurlaubt werden möchtest. Achte darauf, dass du den Antrag so früh wie möglich stellst. Beurlaubungen vor oder unmittelbar im Anschluss an die Ferien sind grundsätzlich nicht erlaubt. Für Ausnahmen gelten die sehr strengen rechtlichen Vorschriften (BASS 12-52 Nr. 1 Abs. 5.4). Den versäumten Unterrichtsstoff musst du nachholen.

Düsseldorf, 1. August 2021

gez. Andreas Ratzmann, OStD
Schulleiter